

BGer 9C 522/2018 vom 17. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_522_2018

FR: TF 9C 522/2018 du 17 septembre 2018

IT: TF 9C 522/2018 del 17 settembre 2018

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzungen) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.09.2018 9C 522/2018 (9C_522/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 17.09.2018 9C 522/2018
(9C_522/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
17.09.2018 9C 522/2018 (9C_522/2018)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzungen) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_522/2018 Urteil vom 17. September 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Galenos Kranken- und Unfallversicherung, Militärstrasse 36, Postfach, 8021 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzungen), Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Juli 2018 (KV.2018.00045). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 26. Juli 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Juli 2018, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 30. Juli 2018 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 8. August 2018 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Vorinstanz erwog, im von den Parteien gewählten System des Tiers payant erhalte die versicherte Person - abgesehen einer anderen Vereinbarung, was hier jedoch nicht der Fall sei - eine Rechnungskopie vom Leistungserbringer (Art. 59 Abs. 4 KVV), dass das kantonale Gericht daraus den Schluss zog, die Beschwerdegegnerin sei nicht verpflichtet, der Beschwerdeführerin Rechnungskopien zuzustellen, dass die Beschwerdeführerin sich in der Beschwerde und der Eingabe vom 8. August 2018 mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinandersetzt und nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Ausführungen Bundesrecht verletzen, dass die beiden Eingaben der Beschwerdeführerin somit den inhaltlichen Mindestanforderungen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die

Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. September 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.